

auch darauf zu erstrecken hat, daß nur Zucker der vorbezeichneten Art und in der angemeldeten Menge (Ziffer 1) verwendet wird.

3. Die unter steuerlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate werden behufs Festhaltung der Identität, eventuell getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalt, in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager aufgenommen.
4. Diejenigen Fabrikate, welche mit Anspruch auf Steuervergütung für den darin enthaltenen Zucker ausgeführt oder in öffentlichen u. Niederlagen niedergelegt werden sollen, sind zum Zweck der Entnahme aus dem Lager der mit der Kontrolle der Fabrik beauftragten Steuerstelle mittelst einer Deklaration anzumelden, in welcher außer der Zahl und der Art, sowie dem Bruttogewicht der Rollen deren Nettogewicht an kondensirter Milch und das Gewicht des darin enthaltenen Zuckers, für welchen die Steuervergütung in Anspruch genommen wird, anzugeben ist. Die Steuerstelle hat ihrem Revisionsbefunde auf Grund der von ihr über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrolle eine Bescheinigung über das Gewicht und die Art des in der kondensirten Milch enthaltenen Zuckers beizufügen.

Nachdem der Nachweis der Ausfuhr u. s. w. geführt ist, erfolgt die Feststellung und Anweisung der Steuervergütung nach den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen.

5. Dem Fabrikanten ist gestattet, auf zuvorige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatz nach dem Inlande aus dem Lager zu entnehmen.